

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jahrmarktes der Gemeinde Langenneufnach (Jahrmarktgebührensatzung) vom 14. Juli 1998, geändert am 20.11.2001

Auf Grund von Art. 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.3.1974 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 erlässt die Gemeinde Langenneufnach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Jahrmärkten

- Josefsmarkt
- Annamarkt
- Martinsmarkt

der Gemeinde dienen, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Jahrmärkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag **€ 3,00 pro angefangenen laufenden Meter**.
2. Findet in Zusammenhang mit einem in § 1 aufgeführten Markt auch ein Flohmarkt statt, wird dafür für den Stand die gleiche Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenermäßigung

1. Die Bezahlung einer Gebühr entfällt dann, wenn ein örtlicher Verein oder eine örtliche Organisation einen Standplatz belegt.
2. Findet in Zusammenhang mit einem in § 1 aufgeführten Markt auch ein Flohmarkt statt, so wird dann keine Gebühr erhoben, wenn erkennbar ist, daß Kinder ihre eigenen Spielsachen oder dergleichen verkaufen.
3. Die Entscheidung über die Gebührenfreiheit trifft im Einzelfall der Marktbeauftragte der Gemeinde.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
2. Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen oder bar zu bezahlen.
3. Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Jahrmärkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlaß.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 17.9.1996 außer Kraft.

Langenneufnach, den 14. Juli 1998

Gemeinde Langenneufnach

Böck, 1. Bürgermeister

Beschluß in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 13.7.1998

Bekanntmachung durch Anschlag und Abdruck im „Stauden-Blättle“ vom 23. Juli 1998

in Kraft getreten am 1. August 1998